

GEMEINDE GAUTING

SATZUNG

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Gauting

Die Gemeinde Gauting erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Gauting bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Gemeinderat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Gauting.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch die Verwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Seniorenbeirat in allen senioren-relevanten Angelegenheiten zu beteiligen.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuß in einer der beiden nächsten Sitzungen zu behandeln.

§ 2

Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) In den Seniorenbeirat können Bürger gewählt werden, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gauting haben
und
 - c) nicht dem Gemeinderat angehören.
- (2) In den Seniorenbeirat werden 7 Gemeindebürger gewählt.
- (3) Wahlberechtigt sind alle für den Seniorenbeirat wählbaren Gemeindebürger.

- (4) Der Seniorenbeirat kann nach eigenem Ermessen Vertreter von Organisationen und Verbänden sowie den Bürgermeister oder sachkundige Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen einladen. Diese vom Seniorenbeirat geladenen Personen haben eine beratende Funktion.
- (5) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Senioren in der Gemeinde Gauting wählen in geheimer Urwahl im Rahmen eines öffentlichen Wahlverfahrens in Form einer Briefwahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Jeder Wähler hat 7 Stimmen, kann aber dem einzelnen Kandidaten nur 1 Stimme geben.
- (2) Es wird durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgerufen. Zwischen dem Termin zur Abgabe und dem Aufruf müssen mindestens sechs Wochen liegen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden zusammen mit dem Wahltermin und den Informationen zum Wahlverfahren öffentlich bekanntgemacht. Die Wahl findet frühestens sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung statt.

- (3) Wahlvorschläge kann jeder wahlberechtigte Mitbürger einreichen, wenn für seinen Wahlvorschlag Unterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindebürgern vorliegen. Außerdem können Wahlvorschläge vorlegen: alle Organisationen und Verbände, die in der Gemeinde Gauting Seniorenarbeit betreiben. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Hauptausschuß.
- (4) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes tritt der oder die Kandidat(in) mit der nächsthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.
- (5) Die Gemeindeverwaltung ist für die Durchführung und Organisation der Wahl verantwortlich.

§ 4

Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Bürgermeister einberufen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Gauting in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gauting, den 21.06.1996



Dr. Knobloch
1. Bürgermeister